

*16/SN-272/ME*

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

WIEN am 15. Februar 1990

DVR: 000060

GZ 1055.233/3-I.A-GL/90

Strafprozeß- und Strafvollzugs-  
gesetznovelle 1990; Begutachtungs-  
verfahren

Zu da. Zl. 578.008/1-II 1/89  
vom 18. Dezember 1989

Beilagen

RUBRIK GESETZENTWURF	
Z:	<i>2</i> .GE.90
Datum:	19.FEB.1990
Verteilt:	<i>21.2.90</i> <i>Amo</i>

*L. Bauer*

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Zl. 578.008/1-II 1/89 ausgesendeten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

*[Handwritten signature]*  
E. d. R. d. A.:

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

WIEN am 15. Februar 1990

DVR: 000060

GZ 1055.233/3-I.A-GL/90  
Strafprozeß- und Strafvollzugs-  
gesetznovelle 1990; Begutachtungs-  
verfahren

Zu da. Zl. 578.008/1-II 1/89  
vom 18. Dezember 1989

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit oz. GZ. übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Novelle zur Strafprozeßordnung:

1. Das BMAA begrüßt nachdrücklich das mit der vorliegenden Teilreform der StPO verfolgte grundsätzliche Anliegen der Verbesserung der Rechtsstellung der Untersuchungshäftlinge, für die im Hinblick auf die völkerrechtlich und verfassungsrechtlich garantierte Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 EMRK) der Grundsatz der möglichst weitgehenden Wahrung ihrer Freiheitsrechte noch stärker als bisher in den Vordergrund gestellt werden soll (§ 183 idF des Entwurfs).

Die entsprechend diesem Prinzip vorgesehene Verpflichtung zu einer höflichen Behandlung (§ 183 Abs 2), die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erhaltung einer gewissen Privatheit (§§ 186 f) und zum Besuchsempfang (§ 188 b), die Reduzierung der Überwachung des Briefverkehrs (§ 188 a), die Ermöglichung von Ferngesprächen (§ 188 b Abs 5) sowie die Möglichkeiten des Buch- und Zeitschriftenbezugs (§ 187 Abs 3) tragen wesentlich dazu bei, die mit der Untersuchungshaft verbundene Beeinträchtigung der Grundrechtssphäre, insbesondere des Privat- und Familienlebens, des Briefverkehrs und der Informationsfreiheit, auf die von der EMRK und der darauf basierenden Judikatur der Straßburger Instanzen jeweils geforderte Angemessenheit und

Verhältnismäßigkeit einzuschränken (Art 3, 8, 10 EMRK). Zugleich wäre die Novelle ein wesentlicher Schritt zum Abbau der Anwendung des Strafvollzugsregimes auf Untersuchungshäftlinge zugunsten eines neuen, primär unter dem Prinzip der Unschuldsvermutung stehenden Regimes der Untersuchungshaft.

Ferner ist die Einschränkung der Ausführung aus dem gerichtlichen Gefangenenhaus zur polizeilichen Vernehmung auf Ausnahmefälle sowie die diesfalls zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Justizbeamten (§ 184 Abs 3 idF des Entwurfs) im Lichte des kürzlich veröffentlichten Sonderberichts von Amnesty International über Mißhandlungen bei polizeilichen Einvernahmen sehr zu begrüßen. Entsprechendes gilt für die Verankerung der Rechte des Untersuchungshäftlings zur Verständigung seines Anwalts und seiner Angehörigen sowie seiner Belehrung hierüber bei Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus (§ 185 idF des Entwurfs). Das Reformvorhaben sollte in weiterer Folge auch durch einen Ausbau der untersuchungsrichterlichen Kontrolle im Stadium der - insbesondere polizeilichen - Verwahrung vor Verhängung der Untersuchungshaft (§ 177 StPO) fortgesetzt werden.

2. Im übrigen werden im Zusammenhang mit einzelnen Punkten des Entwurfs noch folgende Anregungen zur Erwägung gestellt:

a) Verständigung über die Haftgründe:

Über die in § 185 Abs 5 vorgesehenen Vorkehrungen zur Erleichterung der Kommunikation mit nicht deutschsprechenden Untersuchungshäftlingen hinaus sollte schon jetzt sichergestellt werden, daß in allen Fällen einer Festnahme im Dienste der Strafjustiz eine unverzügliche Verständigung des Verhafteten über die Gründe seiner Festnahme in einer ihm verständlichen Sprache erfolgt, so wie dies entsprechend dem Art 5 Abs 2 EMRK im 1991 in Kraft tretenden Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehen ist. Selbst wenn diese Verpflichtung schon jetzt interpretativ aus den einschlägigen Bestimmungen der StPO (§§ 176 Abs 1, 177 Abs 2, 180 Abs 8) abgeleitet werden könnte, sollten jedenfalls Vorkehrungen für ihre praktische Befolgung

insbesondere bei polizeilicher Festnahme (§ 177 StPO) getroffen werden.

b) Überwachung des Briefverkehrs:

Auch wenn die Tatbestände für die Zurückhaltung von Briefen von Untersuchungshäftlingen gegenüber jenen bei Strafgefangenen (§ 90 Abs 2 StVG) erheblich reduziert werden sollen (§ 188 Abs 2 StPO idF des Entwurfs), und daher auch die Kriterien der Überwachung des Briefverkehrs gegenüber jener bei Strafgefangenen entsprechend eingeschränkt sind (§ 188 a Abs 1 StPO iVm § 90 Abs 1 StVG und § 188 a Abs 2 StPO), könnte doch die minutiöse Untersuchung auch von in Briefen etwa enthaltenen Unmutsäußerungen u. dgl. auf ihre mögliche strafrechtliche Relevanz (noch dazu durch Beamte, die davon in erster Linie betroffen sein könnten), gerade bei Untersuchungshäftlingen einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Recht auf Briefverkehr darstellen. Nicht zuletzt im Lichte eines derzeit vor der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg gegen Österreich anhängigen Falles von "Briefzensur" und im Hinblick auf das grundsätzliche Anliegen der Novelle, derartige Eingriffe auf ihre Verhältnismäßigkeit mit Rücksicht auf die Haftzwecke einzuschränken, wird zur Erwägung gestellt, den Maßstab des Verdachtes einer strafbaren Handlung (§ 188 a Abs 2 idF des Entwurfs) zumindest auf Tatbestände einzuschränken, die mit jenen im Zusammenhang stehen, auf die sich der der Untersuchungshaft zugrundeliegende Tatverdacht bezieht.

c) Ordnungswidrigkeiten:

Hinsichtlich der für Ordnungswidrigkeiten zu verhängenden Strafen wird insbesondere die Eliminierung des Hausarrests sowie der vorgeschriebene Zusammenhang der Beschränkung von Rechten mit der Art der Ordnungswidrigkeit (§ 188 f Abs 3) begrüßt. Da die vorgesehenen Ordnungsstrafen aber nach wie vor empfindliche Eingriffe gerade in jene Grundfreiheiten involvieren können, deren Beschränkung bei Untersuchungshäftlingen auch nach der Intention der Novelle

- 4 -

besondere Sensibilität erfordert (insb. Art 8 und 10 EMRK; vgl. § 188 f Abs 1 Z 2 StPO), erschiene der Einbau von Abwägungsgeboten, wie sie auch für die Beschränkung des Besuchsempfangs durch den Untersuchungsrichter vorgesehen sein sollen (§ 188 d Abs 5), wünschenswert.

Da die vorgesehenen Ordnungswidrigkeitsstrafen wohl nur Randbereiche des Zivil- und Strafrechts i.S. der EMRK berühren, dürfte die mögliche nachprüfende Kontrolle ihrer Verhängung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vom Standpunkt des Art 6 EMRK ausreichen. Dennoch könnte erwogen werden, ob nicht ihre Verhängung über Untersuchungshäftlinge dem Untersuchungsrichter übertragen werden sollte.

**B) Novelle zum Strafvollzugsgesetz:**

1. Aus den unter A Pkt. 1. angeführten Gründen, die wegen des Wegfalls der Unschuldsvermutung vermindert auch für Strafgefangene gelten, werden die für diese u.a. vorgesehenen Erleichterungen hinsichtlich ihrer Privatsphäre sowie ihres Rechts zum Besuchsempfang ebenfalls begrüßt.

2. Bezüglich der Ordnungswidrigkeiten könnte aber die - weiterhin mögliche - Nichteinrechnung des Hausarrests in die Strafhaft (§ 115 StVG) als freiheitsentziehende Maßnahme im Lichte eines derzeit vor der Europäischen Menschenrechtskommission gegen Österreich anhängigen Falles einer solchen Nichteinrechnung problematisch erscheinen. Um Probleme in bezug auf Art 5 Abs 1 lit a sowie Art 7 EMRK auszuschließen, sollten die von den Vollzugsbehörden verhängten Strafen für Ordnungswidrigkeiten auf Sanktionen beschränkt werden, die keinesfalls Strafcharakter im Sinn der EMRK erlangen können. Nötigenfalls könnten diese Ordnungswidrigkeiten durch Tatbestände ergänzt werden, die von vornherein unter eine gerichtliche Strafdrohung fallen. Mögliche Bedenken, die das derzeitige System auch unter der verfassungsrechtlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung (Art 94 B-VG) aufwerfen könnte, wären damit ebenfalls beseitigt.

Für den Bundesminister:  
TÜRK m.p.

F.d.R.A.A.:

